Landratsamt Unterallgäu
-KFZ-Zulassungsstelle-
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der Jahresfrist zur Nutzung eines ukrainischen Fahrzeugs im vorübergehenden Verkehr in Deutschland

Angaben zum Fahrzeug:

Kennzeichen (UKR)	
Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)	
Fahrzeugklasse / - art	
Marke	
Typ / Version / Variante	
Farbe	
Tag der Einfuhr (des Fahrzeugs)	

Angaben zum Halter:

Name	
Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	

Angaben zum Besitzer (nur auszufüllen - wenn abweichend vom Halter):

Name	
Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	

Aktuelle Anschrift des Nutzers des Fahrzeugs in Deutschland:

Anschrift	

Ich beantrage die Verlängerung der Nutzung des v.g. beschriebenen Fahrzeugs im vorübergehenden Verkehr über die Jahresfrist hinaus bis …… (längstens bis 31.03.2024).

Ich erkläre, dass das Fahrzeug nicht dauerhaft in Deutschland verbleiben soll und kein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wurde. Sollte sich dies ändern, bin ich verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich umzuschreiben.

Mir ist bekannt, dass mich die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Verpflichtung befreit, für das Fahrzeug Kfz-Steuer in Deutschland zu entrichten. Das zuständige Hauptzollamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Ausnahmegenehmigung.

Ich bin verpflichtet, die Zulassungsbehörde zu informieren, wenn sich die Angaben zum Fahrzeug oder zum in der Ausnahmegenehmigung eingetragenen regelmäßigen Besitzer ändern.

Vorzulegende Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs
- Nachweis über Flüchtlingsstatus
- Nachweis einer Grenzversicherung
- Nachweis einer Verkehrssicherheitsuntersuchung einer zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO berechtigten Stelle

……	**……..**
Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person

Übersetzung in ukrainische Sprache - Переклад на українську мову:

Прошу продовжити термін використання вищезазначеного транспортного засобу у тимчасових перевезеннях понад один рік до ..... (найпізніше до 31.03.2024).
Я заявляю, що транспортний засіб не призначений для постійного перебування в Німеччині і що постійне місцезнаходження в Німеччині не встановлено. Якщо це зміниться, я зобов'язуюсь негайно передати транспортний засіб.
Я усвідомлюю, що надане звільнення не звільняє мене від обов'язку сплачувати транспортний податок у Німеччині за транспортний засіб. Компетентна головна митниця отримає повідомлення про надане звільнення.
Я зобов'язуюсь інформувати реєстраційний орган про зміну даних про транспортний засіб або постійного власника, зазначених у спеціальному дозволі.

Документи, які необхідно подати:

- Свідоцтво про реєстрацію транспортного засобу
- Підтвердження статусу біженця
- Підтвердження прикордонного страхування
- Підтвердження про проходження техогляду органом, уповноваженим на проведення загального техогляду відповідно до § 29 StVZO (Правила дорожнього руху)

unterallgäu landratsamt

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

   Landratsamt Unterallgäu
   Postfach 13 62
   87713 Mindelheim

   Telefon: 08261/995-0
   Telefax: 08261/995-333
   E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

   Datenschutzbeauftragter
   Landratsamt Unterallgäu
   Postfach 13 62
   87713 Mindelheim

   Telefon: 08261/995-0
   Telefax: 08261/995-333
   E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

   Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:
   - Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

   Übermittlungspflicht gegenüber
   - Kraftfahrtbundesamt
   - Finanzämtern
   - Zollbehörden
   - Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander

   Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen
   - der Polizei
   - den Sozialämtern sowie
   - weiteren berechtigten Dritten

   Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
   Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

   Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
   - Kraftfahrbundesamt
   - Zollämter
   - Versicherung

   andere Behörden, insbesondere
   - Zulassungsbehörden
   - Polizei
   - Gerichte
   - Sozialämter und Berufsgenossenschaften
   - fahrzeugfinanzierende Banken und
   - sonstige berechtigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

   An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen
  Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen
  Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen
  Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
  Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit
  Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- Aktenvermerke
  Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege
  Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen
  Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
  Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
  Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- Kostenfestsetzung
  Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze
  Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr
  Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte
  Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle
  Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)
- Hitliste
  Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung
  Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge
  Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA
  Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragen für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.